



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-16/24

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzen
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	28.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.02.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	13.03.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	21.03.2024	beschließend
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2018

hier: Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie dem Jahr 2018 im Jahresabschluss 2018

Beschlussvorschlag:

Die Fehlbeträge aus den Vorjahren sowie dem Jahr 2018 werden im Jahresabschluss 2018 gegen die Nettoposition ausgebucht.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Das Amt für Prüfung und Revision ist derzeit in den Endzügen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018. In diesem Rahmen steht nun im Jahresabschluss das kumulierte Defizit der Jahre 2012 – 2015 fest, es beläuft sich auf 2.696.435,85 €.

Im Rahmen der Hessenkasse-Gesetzgebung wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, im Jahresabschluss 2018 alle bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren gegen die Nettoposition auszubuchen. Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; abweichend von Satz 1 können nach Satz 2 der Vorschrift bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit der Nettoposition verrechnet werden. Mit Tätigen dieses „Reset-Knopfes“ soll den Kommunen in finanzwirtschaftlicher Hinsicht ein Neustart ermöglicht werden.

Mit der o.g. für das Jahr 2018 geltenden Regelung des § 25 GemHVO wird es der Gemeinde Hammersbach ermöglicht, einmalig im Jahresabschluss 2018 die bis Ende 2018 noch nicht ausgeglichenen ordentlichen Fehlbeträge aus den Ergebnisrechnungen mit der Nettoposition zu verrechnen. Die Gemeinde Hammersbach wird nach einer Verrechnung mit der Nettoposition ab 2019 keine vorzutragenden Fehlbeträge mehr in den Vermögensrechnungen (Bilanzen) haben. Die Verrechnungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 3 GemHVO erfasst zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und aus Transparenzgründen sowohl zahlungswirksame als auch nicht zahlungswirksame Fehlbeträge.

§ 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO setzt voraus, dass

- a) nicht anderweitig ausgeglichene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus den Haushaltsjahren bis einschließlich 2018 vorhanden sind und
- b) die Gemeinde – ggfls. unter Einbeziehung der Entlastungswirkung des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse – Eigenkapital hat, das durch die Verrechnung nicht negativ wird. Diese zweite Anforderung ergibt sich aus dem ebenfalls eingeführten Verbot bilanzieller Überschuldung nach § 92 Abs. 7 HGO.

Beide Kriterien werden von der Gemeinde Hammersbach erfüllt. Die folgende Übersicht stellt sowohl die Entwicklung der Nettoposition als auch die Fehlbeträge dar:

Bestand der Nettoposition vor Verrechnung des kumulierten Defizits:	14.414.756,71 €
kumuliertes Defizit zum 01.01.2018:	- 2.696.435,85 €
dieses setzt sich wie folgt zusammen:	
ordentliches Ergebnis 2012:	- 770.378,29 €
ordentliches Ergebnis 2013:	- 644.009,85 €
ordentliches Ergebnis 2014:	- 928.693,07 €
ordentliches Ergebnis 2015:	- 353.354,64 €
Ausgleich des kumulierten Defizits:	
ordentliches Ergebnis 2018:	975.122,05 €
außerordentliches Ergebnis 2018:	4.776,70 €
Hessenkasse Entschuldungsprogramm:	1.150.000,00 €
restliches Defizit nach Verrechnungen:	- 566.537,10 €
Bestand der Nettoposition vor Verrechnung des <i>restlichen</i> kumulierten Defizits in Höhe von 566.537,10 €:	13.848.219,61 €
Für das restliche Defizit in Höhe von 566.537,10 € wurde von der Möglichkeit gebrauch gemacht, dieses letztmalig mit der Nettoposition verrechnen zu können.	

Das durch § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO einmalig und ausschließlich für den Jahresabschluss 2018 eingeräumte Wahlrecht sollten die Kommunen nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes umfassend nutzen.